



GEMEINDE  
**UNTERENTFELDEN**

# **Benützungsgreglement Waldhaus Lättweiher**

(Waldhausreglement)

der Gemeinde Unterentfelden vom 09.12.2024  
Stand 09.12.2024

## **I. Übersicht**

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **§ 1 Allgemeines**

Das Waldhaus Lättweiher ist im Besitz der Ortsbürgergemeinde Unterentfelden und liegt an der Epenbergstrasse am Waldrand. Das Waldhaus wird an Einwohner und Auswärtige vermietet. Es bietet Sitzplätze für max. 80 Personen. Das Waldhaus ist mit einem Innen-Cheminée ausgestattet. In der Küche gibt es fliessendes Heiss- und Kaltwasser, ein grosses Waschbecken, vier Elektroplatten, zwei geräumige Kühlschränke inkl. Gefrierfach, einen Backofen sowie eine grosse Industriespülmaschine.

Das Waldhaus (inkl. sanitäre Anlagen) ist barrierefrei zugänglich.

### **§ 2 Utensilien**

Küchengeschirrtücher, Abwaschmittel, Reinigungsmittel sowie das Cheminéeholz werden zur Verfügung gestellt.

### **§ 3 Aussenbereich**

Im Aussenbereich befindet sich ein gedeckter Vorraum. Auf Wunsch können Tischgarnituren für die Aussenbenützung zur Verfügung gestellt werden. Zum Aussenbereich gehören auch ein Spielplatz, ein Brunnen und eine befestigte Feuerstelle.

## **II. Verwaltung**

### **§ 4 Aufsicht**

Die Aufsicht über das Waldhaus wird durch den Gemeinderat Unterentfelden ausgeübt. Der Waldhauswart übt die Kontrolle gemäss dem vorliegenden Reglement aus.

## **III. Benützung**

### **§ 5 Allgemeines**

Die Benützung der abgeschlossenen Räume ist bewilligungs- und kostenpflichtig. Benützungsgesuche sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch drei Wochen vorher, unter Angabe der verantwortlichen Person, an die Abteilung Zentrale Dienste Unterentfelden zu richten. Die Bewilligung des Gesuchs wird schriftlich bestätigt.

### **§ 6 Vermietungseinschränkungen**

<sup>1</sup> Keine Bewilligung wird erteilt:

- für kommerzielle Anlässe und Veranstaltungen
- für öffentliche Tanz- und Musikanlässe
- für Anlässe mit extremistischem Hintergrund

<sup>2</sup> Haben frühere Anlässe der Mieterschaft zu Klagen Anlass gegeben, kann die Wiedervermietung verweigert werden.

## **§ 7 Vorraum**

<sup>1</sup> Der offene Vorraum mit den bestehenden Einrichtungen darf von allen Besuchern des Waldhauses benützt werden.

<sup>2</sup> Wenn eine Benützungsbewilligung für die abgeschlossenen Räume erteilt worden ist, stehen der offene Vorraum und die Umgebung ausschliesslich dem jeweiligen Mieter zur Verfügung.

## **§ 8 Bezug**

Frühster Bezugstermin ist in der Regel 10.00 Uhr.

## **§ 9 Rückgabe**

<sup>1</sup> Die Rückgabe erfolgt in der Regel um 09.00 Uhr des Folgetages.

<sup>2</sup> Der Hauswart führt ein Abnahmeprotokoll, dass durch den Hauswart und Mieter bei Übergabe des Waldhauses und bei der Abgabe unterschrieben wird.

## **§ 10 Handlungsfähigkeit**

Mieter müssen unbeschränkt handlungsfähig sein. Sind sie es nicht, müssen sie eine verantwortliche Person bezeichnen, die mit Rechten und Pflichten an ihre Stelle tritt.

# **IV. Benützungsgebühren**

## **§ 11 Miete**

In der Benützungsgebühr eingeschlossen sind die Kosten für Strom, Wasser, Holz (Verwendung im ordentlichen Rahmen), die Benützung der Küche und des Geschirrs sowie der Aufwand des Waldhauswarts für Übergabe und Rücknahme des Gebäudes.

Benützungsgebühr für Auswärtige	CHF	300.00
Benützungsgebühr für Ortsansässige	CHF	200.00

## **§ 12 Gebührenanpassung**

Die Kompetenz zur periodischen Gebührenansatzprüfung und zur allfälligen Gebührenanpassung obliegt dem Gemeinderat.

## **§ 13 Ausnahmen**

Der Gemeinderat darf in begründeten Ausnahmefällen von den Standardgebührenansätzen abweichen.

## **§ 14 Rechnungsstellung**

Die Benützungsgebühr, die Gebühr für den Hauswarteinsatz (sofern gebucht), sowie die Kosten für entstandene Schäden werden gemeinsam nach dem Anlass durch die Abteilung Zentrale Dienste in Rechnung gestellt.

# **V. Hauswart**

## **§ 15 Benützung mit Hauswart**

<sup>1</sup> Das Waldhaus Lättweiher kann mit Hauswart gemietet werden. Wird das Waldhaus mit Hauswart gemietet, ist der Hauswart spätestens ab Eintreffen der Gäste anwesend. Er übernimmt Hintergrundarbeiten in der Küche und die Schlussreinigung. Zusätzliche Arbeiten nach Absprache und Vereinbarung.

<sup>2</sup> Der Hauswart übernimmt keine Service- oder Cateringarbeiten (Getränke auffüllen etc.).

<sup>3</sup> Wird das Waldhaus mit Hauswart gemietet, ist dieser zu verpflegen.

<sup>4</sup> Bei Anlässen ab 50 Personen mit Hauswart, sind zwei Hauswarte beizuziehen. Der Aufwand wird gemäss Stundentarif verrechnet.

Stundentarif Hauswart	CHF	50.00
Nachttarif Hauswarteinsatz ab 24.00 Uhr pro Stunde	CHF	75.00

## **§ 16 Benützung ohne Hauswart**

<sup>1</sup> Bei einer Miete ohne Hauswart wird das Waldhaus lediglich durch den Hauswart übergeben (Aus-händigung Schlüssel) und am folgenden Tag nach Absprache mit dem Hauswart wieder übernom-men (Schlüsselrückgabe, Abnahme Waldhaus).

<sup>2</sup> Eine Schlussreinigung durch den Hauswart ist bei einer Reservation ohne Hauswart nicht möglich.

<sup>3</sup> Der Hauswart steht für Fragen über Vorbereitung und Durchführung des Anlasses zur Verfügung.

## **VI. Annullation**

### **§ 17 Allgemeines**

<sup>1</sup> Wird eine Annullation später als vier Wochen vor Mietantritt bekannt gegeben, werden dem Benüt-zer Annullationsgebühren in Höhe von CHF 200.00 in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Wurde das Waldhaus mit Waldhauswart reserviert, werden zusätzlich zur Annullationsgebühr pro aufgegebenen Hauswart zusätzlich CHF 200.00 in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Zentrale Dienste.

## **VII. Verschiedene Bedingungen**

### **§ 18 Teilnehmerzahl**

<sup>1</sup> Die Teilnehmerzahl kann bis spätestens vier Wochen vor dem Anlass korrigiert werden. Später gilt die Teilnehmerzahl als definitiv. Änderungen werden ab diesem Zeitpunkt keine mehr entgegenge-nommen.

<sup>2</sup> Wird das Waldhaus mit Hauswart gemietet, ist die definitive Teilnehmerzahl für die Anzahl aufzubie-tender Waldhauswarte relevant (zwei Hauswarte ab einer Teilnehmerzahl von 50 Personen). Verrin-gert sich die Teilnehmerzahl kurzfristig unter 50 Teilnehmer, werden trotzdem zwei Hauswarte aufge-boten und deren Aufwand in Rechnung gestellt.

### **§ 19 Schlüssel**

Die Schlüsselübergabe erfolgt bei der Übernahme des Waldhauses, welche durch den Waldhaus-wart erfolgt. Bei Verlust des Schlüssels haften die Mieter für die vollen Kosten für den Ersatz der Schliessenanlage.

### **§ 20 Haftung**

Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammen-hang mit der Benützung des Waldhauses inkl. des Spielplatzes entstehen, ausdrücklich ab.

## **§ 21 Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup> Die Mieter sind verpflichtet, zum Waldhaus und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen und es ist ausschliesslich die WC-Anlage zu benutzen.

<sup>2</sup> Die Mieter haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Zerbrochenes Geschirr und defektes Material sind zu melden und entschädigen (Preisliste im Waldhaus).

<sup>3</sup> Die Nachtruhe ist einzuhalten. Die Benützungsdauer ist bis 02.00 Uhr beschränkt. Beim Verlassen des Gebäudes darf im Cheminée kein Feuer mehr brennen. Die Lichter sind zu löschen sowie die Fenster und Läden sind zu schliessen.

<sup>4</sup> Mietern und Benutzern der Aussenanlagen, deren Benehmen zur Klage Anlass gibt, kann die Wiederbenützung des Waldhauses verweigert werden.

## **§ 22 Rückgabe Waldhaus**

<sup>1</sup> Die direkte Übergabe des Schlüssels von Mieter zu Mieter ist ohne vorgängige Zustimmung des Waldhauswarts nicht gestattet.

<sup>2</sup> Das Waldhaus ist gereinigt und aufgeräumt zurückzugeben. Notwendige Nachreinigungen und Aufräumarbeiten durch den Hauswart werden zusätzlich zur Miete in Rechnung gestellt. Die Zusatzgebühr beläuft sich auf CHF 75.00 pro Stunde.

## **§ 23 Speisen und Getränke**

<sup>1</sup> Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist im und um das Waldhaus verboten. Ausgenommen sind gemeinnützige Anlässe.

<sup>2</sup> Mitgebrachte Getränke und Speisen können von den Veranstaltern oder Benutzern in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

<sup>3</sup> Ausdrücklich verboten ist im ganzen Gebäudeinneren die Verwendung von Grilleinrichtungen (Holz-, Gas- oder Elektrogrill). Racletteöfen sind erlaubt, jedoch darf kein Tischgrill verwendet werden.

<sup>4</sup> Grillgeräte für die Verwendung im Aussenbereich müssen von den Benutzern selbst mitgebracht werden.

## **§ 24 Zu- und Wegfahrt**

<sup>1</sup> Motorisierter Verkehr (inklusive Motorfahräder) zum Waldhaus ist vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht gestattet (Fahrverbot). Es ist der offizielle Parkplatz unterhalb des Waldhauses zu benutzen.

<sup>2</sup> Die Benützungsbewilligung berechtigt zu folgenden Ausnahmen vom Fahrverbot für unbedingt nötige Fahrten:

- Transporte von Gehbehinderten und Waren durch den Mieter mit maximal zwei Motorfahrzeugen (Kurzfristiges Parkieren bei der Garageneinfahrt erlaubt).
- Belieferung durch Drittlieferanten

<sup>3</sup> Weitergehende Ausnahmen benötigen eine schriftliche Spezialbewilligung der Abteilung Zentrale Dienste.

## **§ 25 Entsorgung, Reinigung**

<sup>1</sup> Weder im Waldhaus noch ausserhalb noch im umgebenden Wald, dürfen Abfälle irgendwelcher Art hinterlassen werden.

<sup>2</sup> Das Leergut (Flaschen, Büchsen usw.) muss von den Mietern zurückgenommen werden. Der Kehricht ist in Säcke abzufüllen und selbst zu entsorgen.

<sup>3</sup> Wird das Waldhaus ohne Hauswart gemietet, müssen die Benützer das Geschirr, die Gläser und das Besteck sauber abwaschen und versorgen. Küche, Tische, Stühle und die Toiletten sind ebenfalls einwandfrei zu reinigen. Die Böden sind feucht aufzunehmen. Sämtliches Dekorationsmaterial (auch auf der Zufahrtsstrecke) ist sauber zu entfernen und korrekt zu entsorgen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Vollzug**

Der Gemeinderat darf dieses Reglement den geänderten Bedürfnissen anpassen.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

#### **Gemeinderat Untereentfelden**



Alfred Stiner  
Gemeindeammann



Tanja Ledergerber  
Gemeindeschreiberin II